

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) sowie §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG) und §§ 2, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 09.12.2013 die folgende

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS -**

vom 21. Oktober 2002, zuletzt geändert am 29.11.2010, erlassen:

#### **Artikel 1 – Satzungsänderungen**

1. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Betrag "64,20 €" durch den Betrag "69,96 €" sowie der Betrag "1.045,20 €" durch den Betrag "1.138,92 €" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird der Betrag "2,55 €" durch den Betrag "2,78 €" sowie der Betrag "48,45 €" durch den Betrag "52,90 €" ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird der Betrag "4,16 €" durch den Betrag "4,53 €" ersetzt.
  
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Nr. 1 wird der Betrag "2,55 €" durch den Betrag "2,78 €" sowie der Betrag "51,00 €" durch den Betrag "55,60 €" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Nr. 2 wird der Betrag "48,45 €" durch den Betrag "52,90 €" sowie der Betrag "2.228,70 €" durch den Betrag "2.433,40 €" ersetzt.

#### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister